

Swiss Society of Interventional Psychiatry, SSIP

Schweizerische Gesellschaft für Interventionelle Psychiatrie, SGIP

Société Suisse de Psychiatrie Interventionnelle, SSPI

Società Svizzera di Psichiatria Intervenistica, SSPI

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und

Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Interventionelle Psychiatrie (SGIP)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.¹

Der Sitz der Gesellschaft ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck

Die SGIP ist ein Fachverband von Psychiatern.

Die SGIP bezweckt:

- die Schaffung und die Pflege eines Fähigkeitsausweises “Interventionelle Psychiatrie”
- die Förderung der Weiter- und Fortbildung in der Interventionellen Psychiatrie
- die Förderung der Entwicklung von spezialisierten Behandlungszentren
- die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Interventionellen Psychiatrie
- die Erarbeitung von Leitlinien und Qualitätsstandards in der Interventionellen Psychiatrie

Die SGIP ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Sie ist eine angegliederte Gesellschaft der SGPP.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Bezeichnung verwendet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Einzelmitgliedern. Zudem können Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Als ordentliche Mitglieder können in der Schweiz tätige Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie aufgenommen werden, die im Besitz des Fähigkeitsausweises für Interventionelle Psychiatrie oder im Bereich der Interventionellen Psychiatrie tätig sind.

Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte oder Interessenten anderer Berufsgruppen aufgenommen werden, die im Bereich der Interventionellen Psychiatrie tätig sind und die Ziele der Gesellschaft unterstützen.

Weiterhin können Spitäler, Praxisgemeinschaften oder andere Institutionen, bei denen mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt, Kollektivmitglieder werden. Für Kollektivmitglieder besteht Stimmrecht mit einer Stimme.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung unter Beilage eines Curriculum des Kandidaten.

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung an die nächste Generalversammlung rekurrirt werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.

Neu aufgenommene Mitglieder werden an der Generalversammlung vorgestellt.

Art. 5

Beendigung der
Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe aus der

Gesellschaft ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung nur dann bestätigt, wenn in der geheimen Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erreicht wird.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Zur Generalversammlung lädt der Vorstand mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Datum unter Angabe der Traktanden ein.

Zusätzliche Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis spätestens 42 Tage vor der Generalversammlung zu Händen des Präsidenten einzureichen.

Beschlussfassung

Stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme. Alle Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, dasselbe gilt für die Wahlen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds haben sie geheim zu erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Art. 8

Befugnisse

Die ausschliesslichen Befugnisse der Generalversammlung sind:

- Wahl des Vorstands: Im einzelnen des Präsidenten, des

Vizepräsidenten, des Kassier und der beiden Fachdelegierten für die Weiterbildungsstättenkommission und die Titelkommission des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) sowie der übrigen Vorstandsmitglieder

- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglements
- Abstimmen über Anträge von Mitgliedern
- Endgültiger Entscheid über Rekurse im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung der Gesellschaft

Im übrigen entscheidet sie über alle Anträge in Geschäften, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Gesellschaft und setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Fachdelegierter für die Weiterbildungsstättenkommission des SIWF
- Fachdelegierter für die die Titelkommission des SIWF

Betreffend weiterer Funktionen konstituiert sich der Vorstand selber.

Das Präsidentenamt kann auf zwei Personen aufgeteilt werden (Co-Präsidium).

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl an der Generalversammlung erfolgt für alle Mitglieder des Vorstandes einzeln mit absolutem Mehr, auf Antrag global mit absolutem Mehr. Wiederwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist einmalig zulässig. Die maximale Dauer im Vorstand ist auf 12 Jahre begrenzt.

Der Präsident ist ordentliches Mitglied der SGPP. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und ist allein befugt, im Namen der Gesellschaft öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Er kann bestimmte Kompetenzen an ein Mitglied des Vorstandes delegieren.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern. Er führt den Vorsitz im Vorstand.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen und bei Bedarf im Rahmen der bewilligten Budgets interne oder externe Experten beiziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sowie der Hälfte der gesamten Vorstandsmitglieder. Er trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit wird dem Präsidentenamt eine 2. Stimme zugeteilt. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder der Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

Schliesslich nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Art. 10

Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Die Revisoren legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor.

IV. Finanzen

Art. 11

Finanzierung

Die Aufgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreg-

lement festgelegt. Dieses Reglement und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung genehmigt.

Die Finanzbeschaffung der Gesellschaft wird ergänzt durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen von Behörden, Körperschaften, durch Schenkungen, Sponsoringbeiträge von Medizingeräte- und Pharmaindustrie usw.

Art. 12

Haftung

Über die Verbindlichkeiten der SGIP haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 14

Statutenrevision

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der SGIP gestellt werden.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 15

Auflösung und

Liquidation

Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation mündelsicher anzulegen und der Geschäftsstelle der SGPP zur Verwaltung zu geben.¹

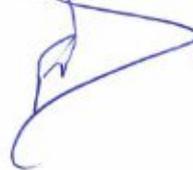
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Juni 2018 in Bern beschlossen und treten sofort in Kraft.

Bern, den 8. Juni 2018

Die Präsidentin:



Der Vizepräsident:



Dr. Fady Raehid

¹ Falls nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren keine Nachfolgevereinigung gegründet wird, fällt das Vermögen an die SGPP, welche es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden hat.